

Satzung für das „**Bündnis DiEM25**“ (Name wird separat abgestimmt)

Präambel:

Wir, die Mitglieder*innen des Bündnis Bewegung Demokratie in Europa 2025, schließen uns zusammen, um auf Grundlage transnationaler, feministischer und demokratischer Werte eine friedliche Zukunft miteinander zu teilen/schaffen/kreieren, indem wir uns für ein politisches und gemeinschaftliches Zusammenwachsen des europäischen Kontinents und der Welt einsetzen..

Wir gründen uns in vollem Bewusstsein der unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Wir stellen den Menschen in den Mittelpunkt unseres Handelns. Unser Bündnis trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung unserer gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Menschen dieser Erde bei.

Wir finden Inspiration in den gemeinsamen Verfassungstraditionen, im Vertrag über die Europäische Union und den Gemeinschaftsverträgen, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den von der Gemeinschaft und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden. Die XX (Name der SPV) sieht sich eingebettet in den gesamteuropäischen Kontext der DiEM25 Bewegung

Abschnitt A: Grundlagen

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Das „**Bündnis Demokratie in Europa Movement25**“, im nachfolgenden „Bündnis“ genannt ist eine Sonstige Politische Vereinigung (SPV) im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung. Sie vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der körperlichen Verfassung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates im Rahmen einer Europäischen Republik und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische

- Bestrebungen jeder Art lehnt das „Bündnis“ entschieden ab.
- (2) Das „Bündnis“ führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung.
 - (3) Der Name lautet: „Bündnis Demokratie in Europa Movement“
 - (4) Die offizielle Abkürzung des Namens der SPV lautet: DiEM25
 - (5) Der Sitz des „Bündnis“ ist Frankfurt am Main.
 - (6) Das Tätigkeitsgebiet des „Bündnis“ ist die Europäische Union, insbesondere aber die Bundesrepublik Deutschland und der angrenzende deutschsprachige Raum.
 - (7) Die im „Bündnis“ organisierten Mitglieder werden geschlechtsneutral als Mitglieder bezeichnet.

Anmerkung: Dieser Name wird in einem All-Member Vote zur Abstimmung gebracht werden, und ist somit vorläufig.

ACHTUNG: Diese **Gelb** markierten Stellen, sind NICHT Bestandteil der Satzung, und dienen nur der Kenntlichmachung der abzustimmenden Punkte.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des „Bündnis“ kann jedes menschliche Individuum werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in der DiEM25-Bewegung ist und das DiEM25-Manifest, die DiEM25-Organisationsprinzipien, sowie die Satzung und Grundsätze des „Bündnis“ anerkennt.
- (2) Mitglied des „Bündnis“ können nur natürliche Personen sein. Das „Bündnis“ führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im „Bündnis“ sowie bei einer anderen (mit ihr im Wettbewerb stehenden) Partei, oder Wählergruppe ist nicht ausgeschlossen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Organisation, Vereinigung oder Gruppe, deren Zielsetzung den Zielen von DiEM25 oder dem „Bündnis“ widerspricht, ist nicht zulässig. Eine doppelte Mitgliedschaft in anderen politischen Organisationen ist jedoch möglich, sofern sie nicht den Prinzipien von DiEM25 widersprechen.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im „Bündnis“ wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des „Bündnis“. Die Mitgliedschaft beginnt nach der bestätigten Annahme des Aufnahmeantrages und nach der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages. Jedes Mitglied im „Bündnis“ erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied im „Bündnis“ hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke des „Bündnis“ zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit des „Bündnis“ zu beteiligen.
- (2) Alle Mitglieder im „Bündnis“ haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist. Auf Mitgliederversammlungen ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.
- (4) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus dem „Bündnis“ berechtigt (Textform erforderlich). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder dem Ausschluss aus dem „Bündnis“.
- (2) (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung des „Bündnis“ und fügt ihm damit Schaden zu, so kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Amt des „Bündnis“, Aberkennung der Fähigkeit ein Amt im „Bündnis“ zu bekleiden, Ausschluss aus dem „Bündnis“. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen.
- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze, oder die Ordnung des „Bündnis“ verstößt, und ihm damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss muss vom Vorstand bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung ausschließen.
- (3) Das Mitglied hat ein Widerspruchsrecht und muss seine eigene Sichtweise der Dinge dem Vorstand darlegen können. Der Vorstand hat danach die Aufgabe, in einer Neubewertung aller Argumente erneut über eine mögliche Ordnungsmaßnahme zu entscheiden.
- (4) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines laufenden Ausschlussverfahrens, bis zum Abschluss eines möglichen Gerichtsverfahrens.

§ 7 - Gliederung

- (1) Das „Bündnis“ existiert als SPV nur auf einer Ebene und gliedert sich nicht, wie bei Parteien im Sinne des Parteiengesetzes verpflichtend und üblich, in Untergliederungen auf den verschiedensten Ebenen.

§ 8 - Organe des „Bündnis“

- (1) Organe sind der Vorstand, und die Mitgliederversammlung

§ 8a - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des „Bündnis“ wird von den Mitgliedern aus den anwesenden Teilnehmern der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mindestgröße des Vorstands besteht aus zehn Vorstandsmitgliedern; auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl festgelegt werden. Von diesen Vorstandsmitgliedern müssen mindestens die Hälfte der Personen Mitglied im Bundeskomitee von DiEM25 sein.
Anmerkung 1: Die Höhe der NC Quote wird im Vorfeld der Gründung durch eine Meinungsumfrage bei den DiEM25 Mitgliedern ermittelt.
- (3) Aus der Mitgliederversammlung wird ein Vorsitzender und sein Stellvertreter, sowie ein für die Finanzen verantwortliches Vorstandsmitglied in drei jeweils separaten Wahlgängen durch Wahl mit Zustimmung bestimmt. Die Mitgliederversammlung wählt den restlichen Vorstand aus gleichberechtigten Beisitzern in einem Wahlgang mit Zustimmungsverfahren. Die verbleibenden Vorstandplätze werden durch die Kandidaten besetzt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen und einem Mindestquorum von mindestens 50% der abgegebenen Stimmen genügen. Es können weitere Wahlgänge erfolgen um einen Vorstand bilden zu können, der den Satzungsanforderungen entspricht. Die Beisitzer übernehmen Aufgaben und Verantwortungsbereiche, welche von einer durch den Vorstand selber gegebenen Geschäftsordnung bestimmt werden; z.B. als Themenbeauftragte. Die Festlegung, welche Person, welche Aufgabenbereiche übernimmt, erfolgt Vorstands-intern.
- (4) Scheidet ein Amtsträger aus dem Vorstand aus, übernimmt dessen Stellvertreter sein Amt. Sind Aufgabenbereiche betroffen für die kein Stellvertreter vorgesehen ist, erfolgt die Neuverteilung der Aufgabenbereiche Vorstands-intern.
- (5) Der Vorstand vertritt das „Bündnis“ nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des „Bündnis“ und seiner Organe.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mindestens jedes zweite Kalenderjahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder Abwahl unbesetzt, so kann dieses von der Mitgliederversammlung durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom

- Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (8) Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann der Bundesvorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
 - (9) Der Vorstand beschließt über alle Fragen im Sinne der Beschlüsse, der Mitgliederversammlung und des Programms.
 - (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst unter anderem Regelungen zu:
 1. Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
 2. Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 3. Dokumentation der Sitzungen
 4. virtuellen oder fernmündlichen Vorstandssitzungen
 5. Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 6. Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes
 7. Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)
 - (11) Die Führung einer Geschäftsstelle, beziehungsweise einer ladungsfähigen Anschrift wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
 - (12) Der Vorstand liefert zur Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ab. Dieser umfasst alle Tätigkeitsgebiete der Vorstandsmitglieder, wobei diese in Eigenverantwortung des Einzelnen erstellt wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann die Mitgliederversammlung oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieser unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
 - (13) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz zeitlich befristet oder dauerhaft auf ein anderes Vorstandsmitglied über, sofern das möglich ist. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn:
 1. der Vorstand höchstens fünf handlungsfähige Mitglieder besitzt.
 2. der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Falle ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes. Anmerkung: Ein virtuelles Wahl-Verfahren zur Bestimmung der Kandidierenden, ist aus rechtlichen und praktikablen Gründen nicht möglich.

Anmerkung 2: Diskussion über die Art und Größe der Frauen-Quote. Harte Quote oder weiche Quote?

§ 8b - Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist eine physische Zusammenkunft der „Bündnis“-Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 6 Wochen vorher ein; die Einladung erfolgt in Textform oder durch Veröffentlichung auf der Website (*Platzhalter - zu befüllen bis zur Gründungsversammlung*). Sofern die Einladung weder in Textform noch auf der Website rechtzeitig erfolgen kann, erfolgt die Einladung durch den Bundesanzeiger. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort und Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dies geschieht mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Finanzordnung, welcher Teil dieser Satzung ist.
- (6) Über die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Das Wahlprotokoll wird durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes vor der Beschlussfassung über ihn prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung verkündet und zu Protokoll genommen. Danach sind die Rechnungsprüfer aus ihrer Funktion entlassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für die folgenden Mitgliederversammlung und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle Finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes.
- (9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 9 - Bewerberaufstellung für die Wahlen zum Europäischen Parlament

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zum Europäischen Parlament gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des „Bündnis“.

Anmerkung: Eine Teilnahme auf der Kandidierenden Liste für die Wahl zum europäischen Parlament ist für Mitglieder von anderen Parteien, oder sonstigen politischen Vereinigungen nicht möglich.

§ 10 - Zulassung von Gästen

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann nur zeitweise erfolgen und nur zum Schutz von Persönlichkeitsrechten.
- (2) Gäste besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten.

§ 11 - Satzungs- und Programmänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 5/6 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Mitgliederversammlungen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 5/6 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung schriftlich einverstanden erklären.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern des „Bündnis“ beantragt wurde.
- (3) Für Programmänderungen des „Bündnis“ werden je nach Art des Programms unterschiedlich hohe Änderungshürden festgelegt. Programmarten können sein: Ideen-Inspirationen; Visionen, Werte und Ziele auf der Metaebene; Grundsatzprogramm; Wahlprogramm; Positionsbestimmungen.
- (4) Jeder Antrag kann auf der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen/deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags nicht verändert werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob sie über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag abstimmen möchte.

- (6) In allen übrigen Fragen der Antragseinreichung vor der Mitgliederversammlung gilt eine Antragsordnung. Diese wird vom Vorstand implementiert und kann mit Wirkung zur nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Der Antrag auf Änderung bedarf der Unterstützung von mindestens fünf Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand ist angehalten ein elektronisches Abstimmungswerkzeug zu implementieren, mit der Erstellung virtueller Meinungsbilder auch zwischen physischen Mitgliederversammlungen möglich sind. Hierbei gilt es zu beachten, dass die Abstimmung den Anforderungen des Gleichheitsgrundsatzes, der Nachvollziehbarkeit und einer hinreichenden Geheimhaltung gegeben sein muss! Hierbei ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Benutzung dieses Werkzeugs möglichst niedrigschwellig und barrierefrei nutzbar ist.

§ 12 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung des „Bündnis“ oder seine Verschmelzung mit einer anderen Partei oder Wählergruppe kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der zur Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.
- (3) Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich.

§ 13 - Ämter und Funktionen im „Bündnis“

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im „Bündnis“ sind bis auf weitere Ehrenämter. Abweichend von §11, Absatz (1) bedarf eine Änderung des §13, Absatz (1) nur eine 2/3-Mehrheit. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, gilt nur für Beauftragte und Mitarbeiter, keinesfalls aber für Vorstandsmitglieder und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

Abschnitt B: Finanzordnung

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

§ 1 Rechenschaftsbericht des „Bündnis“

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied sorgt für die fristgerechte Vorlage eines Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Diese Rechenschaft umfasst das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben. Mit diesem Rechenschaftsbericht sollen dem Bündnis zustehende, öffentliche Finanzmittel zugänglich gemacht werden.

§ 2 Durchgriffsrecht

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner beauftragten Mitarbeiter und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach §29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

B. MITGLIEDSBEITRAG

§ 3 Höhe Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied legt im Rahmen seines Einkommens eine Beitragstufe fest. Hierbei gibt es die regulären Beitragsstufen von 72,- Euro, 48,- Euro und 36,- Euro im Jahr welche individuell wählbar sind. Erfolgt keine Auswahl durch das Mitglied, so wird das Mitglied in die höchste Beitragstufe eingeordnet. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten.

- (1) (3) Das „Bündnis“ empfiehlt seinen Mitgliedern, ähnlich der Empfehlung anderer Wählergruppen und Parteien, zusätzlich zum festgelegten Mitgliedsbeitrag einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1% ihres Jahresnettoeinkommens zu spenden.
- (2) (4) Die Höhe des einfach ermäßigten Beitrags gilt für die nachfolgend genannten Personengruppen, beträgt 24,- Euro pro Kalenderjahr und umfasst folgenden Personenkreis: prekär Beschäftigte, Aufstocker, Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 50%, Bafög-Empfänger, Alleinerziehende.
(5) Die Höhe des voll ermäßigten Beitrags gilt für die nachfolgend genannten Personengruppen, beträgt 12,- Euro pro Kalenderjahr und umfasst folgenden Personenkreis: Bezieher von Transferleistungen gemäß ALG II, Bezieher von Transferleistungen gemäß ALG XII,
(6) Das Vorliegen eines Grundes für die Ermäßigung ist jährlich neu beim Bundesvorstand anzuzeigen. Abweichend davon kann der Bundesvorstand in begründeten Einzelfällen eine mehrjährige Ermäßigung mit dem Mitglied vereinbaren.

§ 4 Verzug

- (1) Ein Mitglied befindet sich im Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das sich mit seinem Beitrag um mehr als 12 Monate im Verzug

befindet, kann aus der Mitgliederdatenbank gestrichen werden und verliert dadurch seine Mitgliedschaft im „Bündnis“. Vor der Streichung ist das Mitglied mindestens zweimal zu mahnen. Zwischen den Mahnungen muss ein Abstand von mindestens 30 Tagen liegen.

- (3) Zuständig für die Streichungen ist der Vorstand.
- (4) Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Streichung ist begründeter Widerspruch beim Vorstand zulässig, der den Vorgang daraufhin neu bewerten muss.

C. SPENDEN

§ 5 Vereinnahmung

- (1) Vorstände und Beauftragte für Vereinnahmungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von §25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese durch den Bundesvorstand unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.
- (3) Die Richtlinien der Vereinnahmungs-Kriterien des „Bündnis“ spannen einen Bogen zwischen dem Recht auf Privatsphäre eines anonymen Spenders und der Eigenforderung nach Transparenz innerhalb unseres „Bündnis“. Ob der Vorstand im Rahmen des Parteien Gesetzes einem Spender die Anonymität gewährt hängt von der Beurteilung ab, ob die Intention des Spenders darin liegt, Einfluss auf unser politisches Handeln zu gewinnen. Sollte dies der Fall sein, wird der Spender darüber informiert, dass seine Spende veröffentlicht wird, seine Spende keinerlei Einfluss auf die Beschlusslage innerhalb unseres „Bündnis“ hat und er die Rückgabe seiner Spende erwarten darf, sollte er mit der Veröffentlichung nicht einverstanden sein und dieses zeitnah schriftlich bei dem Vorstand des „Bündnis“ anzeigt. Anmerkung: Ob eine derartige „Intention“ vorliegt entscheidet der Vorstand.

§ 6 Veröffentlichung

- (1) Spenden deren Gesamtwert 10.000,- Euro pro Jahr übersteigt, sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders beziehungsweise der Spenderin zu verzeichnen.
- (2) Alle Einzelspenden über 1000,- Euro werden unverzüglich unter Angabe von Spendernamen, Summe und gegebenenfalls des Verwendungszwecks veröffentlicht.

§ 7 Strafvorschrift

- (1) Hat das „Bündnis“ unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß Nr. 6 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach § 7 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert es

gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

§ 8 Spendenbescheinigung

- (1) Spendenbescheinigungen werden von dem für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied, sowie gegebenenfalls von dessen Stellvertretern oder Beauftragten zum Jahresende ausgestellt, sofern diese in Verbindung mit dem Mitgliedsbeitrag die Höhe von 200,- Euro im Jahr übersteigen. Auf Anfrage wird in begründeten Einzelfällen auch bei geringeren Beträgen eine Spendenquittung ausgestellt.

D. STAATLICHE TEILFINANZIERUNG

§ 9 staatliche Teilfinanzierung

- (1) Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied, oder dessen erster oder zweiter Stellvertreter beantragt jährlich zum 31. Januar für das „Bündnis“ die Auszahlung möglicher staatlicher Mittel. Anmerkung: Siehe Anmerkung zum Namen weiter oben:

E. ETAT

§ 10 Haushaltsplan

- (1) Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- (2) Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 11 Zuordnung

- (1) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 12 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

F. WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB

§ 13 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- (1)** Es ist einzelnen Mitgliedern des „Bündnis“ nicht gestattet, eigenmächtig, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Namen des „Bündnis“ zu eröffnen oder zu unterhalten. Die Abwicklung von unternehmerischen Tätigkeiten ist durch einen vom Vorstand bestellten Beauftragten und dessen Mitarbeitern zu besorgen!